

Seitherige Fassung**Neue Fassung****Erläuterungen**

| | | |
|--|--|----------------------------------|
| <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am 14.06.2013 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Viernheim</p> <p>(Abfallsatzung -AbfS-)</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786),</p> <p>§ 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I 2013, S. 80)</p> <p>§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 S. 134)</p> | <p>Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Viernheim hat in ihrer Sitzung am 14.11.2014 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Viernheim</p> <p>(Abfallsatzung – AbfS)</p> <p>beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:</p> <p>§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218),</p> <p>§ 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) geändert worden ist i.V.m. § 1 Abs. 6 und § 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. I. S. 80).</p> <p>§§ 1 bis 6 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134).</p> | <p>Aktuelle Rechtsgrundlagen</p> |
|--|--|----------------------------------|

| | | |
|---|---|---|
| <p><u>Präambel</u></p> <p>Vor Abfallentsorgung kommt Abfallvermeidung. Entsprechend dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz</p> <p>-</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind alle an die städt. Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte, Betriebe usw. gehalten, die Entstehung von Abfall zu vermeiden und geeignete Einrichtungen, die hierzu beitragen, zu nutzen; • berät der Kreis Bergstraße Bürger und Gewerbetreibende, wie Abfall vermieden und Reststoffe verwertet werden können. Weiterhin können auch bei der Stadtverwaltung Viernheim sowie bei von ihr Beauftragten Informationen zur Abfallvermeidung und -verwertung eingeholt werden;- • richtet die Stadtverwaltung ihr Beschaffungswesen so aus, daß die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird. <p>TEIL I</p> <p>§ 1 AUFGABE</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils</p> | <p><u>Präambel</u></p> <p>Vor Abfallentsorgung kommt Abfallvermeidung. Entsprechend dem Hessischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz</p> <p>-</p> <ul style="list-style-type: none"> • sind alle an die städt. Abfallentsorgung angeschlossenen Haushalte, Betriebe usw. gehalten, die Entstehung von Abfall zu vermeiden und geeignete Einrichtungen, die hierzu beitragen, zu nutzen; • berät die Stadt Viernheim Bürger und Gewerbetreibende, wie Abfall vermieden und Reststoffe verwertet werden können. • richtet die Stadtverwaltung ihr Beschaffungswesen so aus, dass die Entstehung von Abfall vermieden und die Wiederverwertung von Wertstoffen gefördert wird. <p>Teil III</p> <p>§ 1 AUFGABE</p> <p>(1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, beide in der jeweils geltenden Fassung, und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> | <p>Die überwiegende Anzahl der Gemeinden und Städten im Kreis Bergstraße und auch der Kreis Bergstraße selbst haben die Aufgaben der Abfallwirtschaft auf den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße übertragen.</p> <p>Viernheim nimmt diese Aufgaben selbständig wahr. Von daher erfolgt die Abfallberatung auch durch die Stadt Viernheim.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|---|--|--|
| <p>geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfaßt das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p> <p>(3) Die Stadt informiert und berät im Rahmen der Erfüllung ihrer Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.</p> <p>(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.</p> <p>§ 2 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG</p> <p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, so weit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> | <p>(2) Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.</p> <p>Zur öffentlichen Einrichtung zählt auch die Abfallberatung i.S.v. § 46 KrWG.</p> <p>(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sich die Stadt Dritter bedienen.</p> <p>§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN Anschlusspflichtiger ist jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Benutzungspflichtiger ist jeder Anschlusspflichtige und sonstige Abfallerzeuger oder -besitzer. Bewohner ist jeder beim Einwohnermeldeamt mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Einwohner. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Anschlusspflichtigen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.</p> <p>§ 3 AUSSCHLUSS VON DER EINSAMMLUNG</p> <p>(1) Der Abfalleinsammlung der Stadt unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.</p> | <p>Die seitherigen Absätze 2 und 3 wurden zu in der neuen Mustersatzung zu einem zusammengefasst.</p> <p>Der besseren Übersichtlichkeit wegen wurde zu Beginn der Satzung der neue § 2 („Begriffsbestimmungen“) eingefügt, um die Legaldefinitionen an einem zentralen Ort der Satzung – wie in anderen Mustersatzungen auch - zu bündeln.</p> <p>Neu hinzugekommen ist der Begriff des Benutzungspflichtigen, um auch Mieter hinsichtlich der satzungsrechtlichen Vorschriften in Anspruch nehmen zu können und nicht nur – wie bisher – den Anschlusspflichtigen, d.h. den Grundstückseigentümer oder sonst dinglich Berechtigten.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. d. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, so weit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden können.</p> <p>b) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, so weit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen.</p> <p>c) Abfälle, die ihres Gewichts oder ihrer Größe wegen nicht in die Sperrmüllfahrzeuge geladen werden können.</p> <p>(3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der von der Stadt durchgeführten Einsammlung (stationäre Sammelstelle für Sonderabfall-Kleinmengen) zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.</p> | <p>(2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind</p> <p>a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG,</p> <p>b) Erdaushub und Bauschutt aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit dieser nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch die Stadt eingesammelt werden kann,</p> <p>c) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt.</p> | |
|---|--|--|

§ 3 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Stadt führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier,
- b) kompostierbare Gartenabfälle,
- c) kompostierbare Küchenabfälle,
- d) sperrige Abfälle,
- e) sonstige, insbesondere sperrige Gartenabfälle,
- f) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. (Elektro-/Elektronikschrott-Großgeräte)

(2) Die in Abs. 1 a), b) und c) genannten verwertbaren Abfälle sind in den dazu bestimmten Behältern, die in der Nenngroße von 240 l für Papier und 120 l für kompostierbare Garten- und Küchenabfälle zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

§ 4 EINSAMMLUNGSSYSTEME

(1) Die Gemeinde führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und im Bringsystem durch.

(2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Anschlusspflichtigen abgeholt.

(3) Beim Bringsystem hat der Benutzungspflichtige die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG UND SPERRIGEN ABFÄLLEN IM HOLSYSTEM

(1) Die Stadt sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:

- a) Papier, Pappe, Karton,,
- b) Bioabfälle i. S. d. § 3 Abs. 7 KrWG,
- c) sperrige Abfälle
- d) sperrige Gartenabfälle
- e) Kühlschränke, Gefriergeräte, Herde, Waschmaschinen etc. (Elektro-/Elektronikschrott-Großgeräte)

(2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen, die in den Nenngroßen von 240 l für Papier und 120 l für Bioabfälle zugelassen sind, vom Benutzungspflichtigen zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung.

In der neuen Fassung wurden kompostierbare Garten- und Küchenabfälle zu Bioabfälle zusammengefasst.

| | | |
|---|--|--|
| <p>(3) Die in Abs. 1, Buchst. d) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu bestellen. Der Abfuhrtag wird dem Abfallbesitzer spätestens eine Woche vor der Abholung mitgeteilt. Am mitgeteilten Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Der Anschlusspflichtige hat Anspruch auf zweimalige Einsammlung pro Jahr.</p> <p>(4) Zur Einsammlung der in Abs. 1, Buchst. e) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 2 x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Abfallbesitzer zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p> <p>(5) Die in Abs. 1 Buchst. f) genannten sperrigen Abfälle werden außerhalb aller Einsammlungsaktionen auf Abruf von einem durch den Kreis beauftragten Dritten abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer zu bestellen.</p> | <p>(3) Die in Abs.1 Buchst.c). genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Benutzungspflichtigen unter Verwendung des von der Stadt bereitgehaltenen Vordrucks zu bestellen. Am mitgeteilten Abfuhrtag sind die sperrigen Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p> <p>(4) Zur Einsammlung der sperrigen in Absatz 1, Buchst. d) genannten Gartenabfälle veranstaltet die Stadt 2 x jährlich eine besondere Abfuhr. Die Gartenabfälle, die nicht als kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle in den dafür vorgesehenen Gefäßen gesammelt und zur Abfuhr bereitgehalten werden können, sind an den dafür vorgesehenen Abfuhrtagen wie sperrige Abfälle - möglichst gebündelt - vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p> <p>5) Die in Abs. 1 Buchst. e) genannten sperrigen Abfälle werden auf Abruf durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße abgeholt. Die Abholung dieser Abfälle ist vom Benutzungspflichtigen zu bestellen. Am mitgeteilten Abfuhrtag sind diese Abfälle vom Benutzungspflichtigen zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung.</p> | <p>Eine Begrenzung der jährlichen vom Einzelnen in Anspruch zu nehmenden Abfahren sieht die Mustersatzung nicht vor.</p> <p>Dies hätte in der Praxis bisher auch noch zu keinen Problemen geführt.</p> <p>Diese Aufgabe hat inzwischen der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße direkt übernommen. Vorher gab es einen Beauftragten Dritten.</p> |
| <p>§ 5 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</p> <p>(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <p>a) Styropor b) Metall</p> | <p>§ 6 GETRENNTE EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR VERWERTUNG IM BRINGSYSTEM</p> <p>(1) Die Stadt sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:</p> <p>a) Styropor b) Metall</p> | |

| | | |
|--|---|---|
| <p>c) Elektro-/Elektronikschrott-Kleingeräte</p> <p>(2) Die in Abs. 1 a) und c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in die Voltastr. 9 - 11 zu bringen und die in Abs 1 b) genannten Abfälle zur Annahmestelle bei der Erdaushub- und Bauschuttdeponie und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsmäßigen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 10 bekanntgegeben. Elektro-/Elektronikschrott-Kleingeräte können daneben noch bei den freiwillig am Sammelsystem teilnehmenden Betrieben der Elektroinnung abgegeben werden.</p> <p>(3) Die Stadt betreibt eine Kleinmüllsammelstelle. Die Sammelstelle nimmt nur Kleinmüllmengen an, die dem Fassungsvermögen eines Pkw-Kofferraumes, Fahrradanhängers oder Handwagens entsprechen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gem. § 10 bekanntgegeben.</p> | <p>c) Elektro-/Elektronikschrott-Kleingeräte</p> <p>(2) Die in Abs. 1 a) und c) genannten Abfälle sind vom Abfallbesitzer zur Annahmestelle in die Voltastr. 9 - 11 zu bringen und die in Abs 1 b) genannten Abfälle zur Annahmestelle bei der Erdaushub- und Bauschuttdeponie und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsmäßigen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gemäß § 11 bekanntgegeben.</p> <p>(3) Die Stadt betreibt eine Kleinmüllsammelstelle. Die Sammelstelle nimmt nur Kleinmüllmengen an, die dem Fassungsvermögen eines Pkw-Kofferraumes, Fahrradanhängers oder Handwagens entsprechen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich im Mitteilungsorgan der Stadt gem. § 11 bekanntgegeben.</p> <p>(4) Kleinmengen gefährlicher Abfälle (§ 1 Abs. 4 HAKrWG) nimmt die Stadt über die stationäre Sammelstelle in der Voltastr. 9-11 zu den im Abfallkalender vorgegebenen Terminen entgegen. Den Weisungen des dort anwesenden Personals ist Folge zu leisten. Bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten ist die angelieferte Menge auf 500 Kilogramm je Abfallerzeuger und Jahr begrenzt.</p> | <p>Regelung bezüglich der Abgabe von Elektrokleingeräte bei der Elektroinnung ist nicht mehr in der neuen Abfallmustersatzung, da Städte momentan stark an den Wertstoffen in den Geräten interessiert sind. In der Praxis können die Bürger natürlich ihre Elektrogeräte beim Handel abgeben, sofern dieser dies anbietet.</p> |
|--|---|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 6 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)</p> <p>(1) Abfälle, die nicht der Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.</p> <p>(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 50 lb) 120 lc) 240 ld) 1,1 cbm <p>(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN</p> | <p>§ 7 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN ZUR BESEITIGUNG (RESTMÜLL)</p> <p>(1) Abfälle, die nicht als Abfälle zur Verwertung einer getrennten Sammlung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.</p> <p>(2) Der Restmüll ist vom Benutzungspflichtigen in den zugeteilten Restmüllgefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen.</p> <p>(3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 9 Abs.1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 50 lb) 120 lc) 240 ld) 1,1 cbm <p>(4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach § 3 von der Einsammlung ausgeschlossen sind oder nach den §§ 5 und 6 getrennt gesammelt werden. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen die Stadt oder die von ihr mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.</p> <p>§ 8 EINSAMMLUNG VON ABFÄLLEN AUF ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN</p> | |
|--|---|--|

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8 Abfallgefäße

(1) Die Behälter für den Restmüll sind vom Abfallbesitzer zu beschaffen. Zugelassen sind nur Behälter, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Magistrat informiert auf Anfrage über die zugelassenen Behälter und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Behälter können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Behälter für die Sammlung kompostierbarer Garten- und Küchenabfälle sowie für Papier stellt die Stadt leihweise zur Verfügung.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur so weit gefüllt werden, daß ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten.

(3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle, in die grünen Gefäße das Papier einzufüllen.

Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellt die Stadt Gefäße (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen.

§ 9 ABFALLGEFÄßE

(1) Die Gefäße für den Restmüll, die im Holsystem entsorgt werden, sind vom Anschlusspflichtigen zu beschaffen. Zugelassen sind nur Gefäße, die normgerecht und mit den Abfuhrfahrzeugen kompatibel sind. Der Gemeindevorstand informiert auf Anfrage über die zugelassenen Gefäße und Bezugsmöglichkeiten. Andere als die zugelassenen Gefäße können zur Abfuhr nicht angenommen werden. Die Gefäße für die Bioabfälle sowie für Papier und Kartonagen, die im Holsystem entsorgt werden, stellt die Stadt den Anschlusspflichtigen leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen i.S.d. § 2 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste.

(2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden. Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die braunen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die grünen Gefäße ist das Papier und die Kartonagen einzufüllen.

... .

(3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am

Haftung für schuldhaftige Beschädigungen und Verluste sowie weitere Konkretisierungen wurden in Neufassung aufgenommen.

| | | |
|---|--|---|
| <p>(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - so weit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlußpflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen.</p> <p>(5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen oder wenn vorübergehend</p> | <p>Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen. Sperrige Gegenstände und solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden. Die Deckel sind geschlossen zu halten.</p> <p>(4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekanntgegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit kein Gehweg vorhanden ist - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Benutzungspflichtigen auf das Grundstück zurückzustellen.</p> <p>(5) In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Zufahrt der Abfuhrfahrzeuge aus rechtlichen (z. B. aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften) oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist, kann der Magistrat bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.</p> <p>(6) Müllsäcke können ausnahmsweise zusätzlich zu Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den</p> | <p>Die Änderung in § 9 Abs. 5 dient der Klarstellung, da in Fällen in denen sich die Müllabfuhr weigert, aufgrund von Unfallverhütungsvorschriften ein Grundstück anzufahren, häufig Streit hierüber entsteht, weil dieses Grundstück oftmals in den zurückliegenden Jahren angefahren wurde.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|---|---|
| <p>zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem von der Stadt beauftragten Dritten zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.</p> <p>(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf, wobei pro Bewohner 12 ltr. (bei 2-wöchentlicher Leerung) Gefäßvolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muß mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.</p> <p>(8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Magistrat unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.</p> <p>(9) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p> <p>§ 9 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE</p> <p>(1) Sperrige Abfälle sind an den dafür vorgesehenen,</p> | <p>Abfallgefäßen nicht unterbracht werden können. Die Müllsäcke sind beim Bauverwaltungs- und Liegenschaftsamt der Stadt zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden.</p> <p>(7) Die Zuteilung der Abfallgefäße auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den Magistrat nach Bedarf. Bei privaten Haushaltungen werden pro Bewohner 12 l Gefäßvolumen bei 2-wöchentlicher Leerung für den Restmüll in Ansatz gebracht. Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom Gemeindevorstand unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden. § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.</p> <p>(8) Für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung wird bei Zuteilung eines Restmüllgefäßes bis zur Nenngröße von 120 l jeweils ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und ein 240-l-Gefäß für Papier und Kartonagen, im Übrigen Gefäße mit maximal gleicher Größe für Bioabfall und doppelter Größe für Papier und Kartonagen wie die zugeteilten Restmüllgefäße zugeteilt (Regelausstattung). Vom Anschlusspflichtigen gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.</p> <p>§ 10 BEREITSTELLUNG SPERRIGER ABFÄLLE</p> <p>(1) Sperrige Abfälle sind an dem von der Stadt</p> | <p>In der Neufassung wurden die seitherigen Absätze 7) und 8) zusammengefasst.</p> <p>Wurde an dieser Stelle neu aufgenommen.</p> <p>Diese Regelung ist neuer Mustersatzung in § 13 integriert.</p> |
|---|---|---|

| | | |
|--|---|---|
| <p>öffentlich bekannt gemachten Einsammlungstagen und -zeiten an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, daß sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelung des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten.</p> <p>(2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum der Stadt. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p> <p>§ 10 EINSAMMLUNGSTERMINE / ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen - Viernheimer Ausgabe - öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Zweimal jährlich gibt die Stadt in diesen Mitteilungsorganen bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.</p> | <p>mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 9 Abs. 4 sind zu beachten.</p> <p>(2) Absatz 1 gilt auch für andere Abfälle, die in besonderen, von der Stadt öffentlich bekannt gemachten Einsammelungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.</p> <p>§ 11 EINSAMMLUNGSTERMINE, ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG</p> <p>(1) Die Einsammlungstermine werden regelmäßig in dem Viernheimer Tageblatt und Südhessen Morgen – Ausgabe Viernheim - öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>(2) Die Stadt gibt 2. x jährlich in den Mitteilungsorganen nach Absatz 1 bekannt, wo Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem aufgestellt sind.</p> <p>(3) Die Stadt gibt 2 x jährlich in den Mitteilungsorganen nach Absatz 1 die Öffnungszeiten von Annahmestellen nach § 6 bekannt.</p> <p>(4) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in den</p> | <p>Diese seitherige Regelung in Abs (2) wurde aus Rechtsgründen in der Mustersatzung gestrichen. Nach aktueller Rechtslage bleibt der der seitherige Besitzer im Eigentum der Sache bis zur tatsächlichen Abholung.</p> <p>Öffnungszeiten von Annahmestellen wurde neu aufgenommen.</p> |
|--|---|---|

(3) Die Stadt gibt nach Möglichkeit in ihren in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen, u.a.) zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, kann der Magistrat eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen.

(3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (als Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

Mitteilungsorganen nach Absatz 1 auch die Termine für die Einsammlungen von Abfällen nach § 1 Abs. 4 HAKrWG (Kleinmengen gefährlicher Abfälle) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihr, sondern vom Landkreis, von einem Zweckverband oder von den Dualen Systemen durchgeführt werden.

§ 12 ANSCHLUSS- UND BENUTZUNGSZWANG

(1) Der Anschlusspflichtige ist verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß aufgestellt worden ist.

(2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Bio-Gefäß) aufzustellen, lässt der Magistrat eine Ausnahme zu, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, dass er ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst auf seinem Grundstück verwertet, welches er im Rahmen seiner privaten Lebensführung nutzt. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 m² je Grundstücksbewohner auf dem Grundstück nachgewiesen wird.

Die Definition des Grundstücks in § 11 Abs. 3 AbfS. konnte wegen der Legaldefinition in § 2 AbfS gestrichen werden.

| | | |
|---|--|--|
| <p>(4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.</p> <p>(5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, so weit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</p> <p>a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, so weit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,</p> <p>b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,</p> <p>d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen so weit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p> <p>e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung</p> | <p>(3) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der städtischen Abfallentsorgung gemäß § 3 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bringsystem) zu bedienen. Dies gilt nicht für</p> <p>a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,</p> <p>b) Abfälle, die durch eine zulässige gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,</p> <p>c) Abfälle einer behördlich festgestellten freiwilligen Rücknahme zurückgegeben werden,</p> <p>d) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,</p> <p>e) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern.</p> | <p>Die Mitteilungspflichten in § 11 Abs. 4 AbfS wurden aus systematischen Gründen aus dem Regelungsbereich des Anschluss- und Benutzungszwangs in § 13 AbfS „Allgemeine Pflichten“ verschoben.</p> |
|---|--|--|

| | | |
|--|--|---|
| <p>von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.</p> <p>§ 12 ALLGEMEINE PFLICHTEN</p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereitzustellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p> <p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> | <p>§ 13 ALLGEMEINE PFLICHTEN, MITTEILUNGS- UND AUSKUNFTSPFLICHTEN</p> <p>(1) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.</p> <p>(2) Abfälle, die nicht in den satzungsgemäßen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, werden nicht eingesammelt. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.</p> <p>(3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.</p> <p>(4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.</p> <p>(5) Der Anschlusspflichtige i.S.d. § 2 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich der Stadt mitzuteilen. Dies gilt auch bei Änderungen im Erbbaurecht, dem Nießbrauch und sonstigen die Grundstücksnutzung betreffenden dinglichen Rechten. Diese Verpflichtung trifft auch den Rechtsnachfolger.</p> | <p>Hier wurden redaktionell die Auskunftspflichten zusammengefasst.</p> |
|--|--|---|

| | | |
|--|---|--|
| <p>§ 13 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG</p> <p>Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.</p> <p>TEIL II</p> <p>§ 14 GEBÜHREN</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen</p> | <p>(6) Darüber hinaus hat der Benutzungspflichtige der Stadt alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(7) Die für die Gebührenbemessung maßgeblichen Änderungen, insbesondere Änderungen des Gefäßbedarfs, der Abfallart oder der Anzahl der Bewohner hat der Anschlusspflichtige unverzüglich der Stadt mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen.</p> <p>§ 14 UNTERBRECHUNG DER ABFALLEINSAMMLUNG</p> <p>Die Stadt sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, von der die Betroffenen erforderlichenfalls in geeigneter Weise unterrichtet werden. Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr infolge von Betriebsstörungen, höherer Gewalt oder Streik besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.</p> <p>TEIL II</p> <p>§ 15 GEBÜHREN</p> <p>(1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihr bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt die Stadt Gebühren.</p> <p>(2) Gebührenmaßstab ist das jedem</p> | <p>Diese Formulierung wurde zur Verhinderung gebührenrechtlicher Streitigkeiten neu aufgenommen.</p> |
|--|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines</p> <p>50 l Gefäßes . 15,00 €/Monat</p> <p>120 l Gefäßes 28,40 €/Monat</p> <p>240 l Gefäßes 51,50 €/Monat</p> <p>1,1 cbm Gefäßes 247,10 €/Monat, jeweils bei zwei - wöchentl. Leerung.</p> <p>Gemäß § 11, Anschluß- und Benutzungszwang Ziff. 2 bleibt dem Anschlußpflichtigen das Recht der Eigenkompostierung. Weist der Anschlußpflichtige nach und bestätigt dies schriftlich, daß alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden, bzw. für die Ausbringung des gewonnenen Produkts eine eigene gärtnerische oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von mindestens 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird, reduziert sich die Entsorgungsgebühr wie folgt:</p> <p>Gebühr bei Nichtinanspruchnahme der Biomüllabfuhr:</p> <p>50 l Gefäß 13,15 €/Monat</p> <p>120 l Gefäß 24,85 €/Monat</p> <p>240 l Gefäß 45,25 €/Monat</p> <p>1,1 cbm Gefäß 217,00 €/Monat, jeweils bei zwei - wöchentl. Leerung.</p> <p>Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzung wird die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang der Biotonne für die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt</p> | <p>anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 9 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben bei Zuteilung folgender Gefäße:</p> <p>a)</p> <p>50 l Gefäß . 15,00 €/Monat</p> <p>120 l Gefäß 28,40 €/Monat</p> <p>240 l Gefäß 51,50 €/Monat</p> <p>1,1 cbm Gefäß 247,10 €/Monat</p> <p>b)</p> <p>50 l Gefäß 13,15 €/Monat</p> <p>120 l Gefäß 24,85 €/Monat</p> <p>240 l Gefäß 45,25 €/Monat</p> <p>1,1 cbm Gefäß 217,00 €/Monat</p> <p>jeweils bei wöchentlich wechselnder Leerung des Restmüllgefäßes und des Biogefäßes. Die Erhebung der Gebühr nach Spalte b) setzt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 voraus.</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|---|--|
| <p>des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Für die erstmalige Prüfung eines Antrags wird eine Verwaltungsgebühr von 25,00 €, bei Verlängerungsanträgen um weitere 3 Jahre eine Gebühr von 12,50 € erhoben.</p> <p>(3) Für Wohnanlagen und Gewerbebetriebe mit 1,1 cbm Gefäßen besteht die Möglichkeit einer mehrmaligen Abfuhr innerhalb des 14-Tage-Rhythmus. Die Gebühren vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Abfahrten.</p> <p>(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,20 € für 70 l abgegeben.</p> <p>(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Stadt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 14 Abs. 6 und sperriger Abfälle abgegolten.</p> <p>(6) Für jede Restmülltonne bis 120 l ist die Bereitstellung einer Papiertonne in der Nenngröße von 240 l und einer Biotonne in der Nenngröße von 120 l in den unter Abs. 2 genannten Gebühren mit enthalten. Bei der Restmülltonne mit einer Nenngröße von 240 l ist die Bereitstellung von max. zwei Papiertonnen in der Nenngröße von jeweils 240 l und zwei Biotonnen in der Nenngröße von jeweils 120 l mit enthalten. Bei Restmüllbehältern in der Nenngröße von 1100 l ist die Bereitstellung von 10 Papier- und 10 Biotonnen in den unter Abs. 2 genannten Gebühren enthalten.</p> <p>Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlußnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeteilten Gefäßen werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:</p> <p>a) Für Papiergefäße bei Zuteilung eines</p> <p>240 l Gefäßes 5,60 €/Monat, jeweils bei vier - wöchentl. Leerung.</p> | <p>(3) Für Wohnanlagen und Gewerbebetriebe mit 1,1 cbm Gefäßen besteht die Möglichkeit einer mehrmaligen Abfuhr innerhalb des 14-Tage-Rhythmus. Die Gebühren vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Abfahrten.</p> <p>(4) Müllsäcke werden zum Stückpreis von 4,20. EUR für 70 l abgegeben.</p> <p>(5) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i. S. d. § 9 Abs. 8 und von sperrigen Abfälle abgegolten.</p> <p>(6) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlusspflichtigen über die Regelausstattung hinaus zugeteilter Gefäße werden folgende zusätzlichen Gebühren erhoben:</p> <p>a) für Papiergefäße bei Zuteilung eines</p> <p>240 l Gefäßes 5,60 €/Monat, jeweils bei vier-wöchentlicher Leerung,</p> | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|--|
| <p>b) Für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines 120 l Gefäßes 5,60 €/Monat, jeweils bei zwei - wöchentl. Leerung.</p> <p>(7) Die Stadt gibt Müllplaketten als Beleg für die Anmeldung der Müllgefäße aus. Diese sind gut sichtbar auf dem Deckel der Restmülltonne anzubringen. Gefäße ohne diese Müllplakette werden nicht geleert.</p> <p>(8) Für die Anlieferung von Restmüll bei der Kleinmüllsammelstelle wird eine Gebühr von 5,00 € je angefangene 120 Liter Menge erhoben.</p> <p>(9) Für die Anlieferung von Grünschnitt beim Kompostplatz Viernheim werden bei einer Menge zwischen 0,5 und 1,0 m³ Gebühren in Höhe von 8,00 € erhoben. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter werden ebenfalls 8,00 € erhoben. Die Gebührenfreiheit für Mengen unter 0,5 m³ gilt nur, wenn nur einmal pro Tag und Anlieferer Grünschnitt angedient wird. Bei mehrmaligen Anlieferern an einem Tag fallen prinzipiell Gebühren je nach Menge mindestens aber 8,00 € an.</p> <p>§ 15 GEBÜHRENPFLLICHIGE / ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.</p> | <p>b) für Bio-Gefäße bei Zuteilung eines 120 l Gefäßes 5,60 €/Monat, jeweils bei zwei-wöchentlicher Leerung.</p> <p>(7) Die Stadt gibt Müllplaketten als Beleg für die Anmeldung der Müllgefäße aus. Diese sind gut sichtbar auf dem Deckel der Restmülltonne anzubringen. Gefäße ohne diese Müllplakette werden nicht geleert.</p> <p>(8) Für die Anlieferung von Restmüll bei der Kleinmüllsammelstelle wird eine Gebühr von 5,00 € je angefangene 120 Liter Menge erhoben.</p> <p>(9) Für die Anlieferung von Grünschnitt beim Kompostplatz Viernheim werden bei einer Menge zwischen 0,5 und 1,0 m³ Gebühren in Höhe von 8,00 € erhoben. Für jeden weiteren angefangenen Kubikmeter werden ebenfalls 8,00 € erhoben. Die Gebührenfreiheit für Mengen unter 0,5 m³ gilt nur, wenn nur einmal pro Tag und Anlieferer Grünschnitt angedient wird. Bei mehrmaligen Anlieferern an einem Tag fallen prinzipiell Gebühren je nach Menge mindestens aber 8,00 €</p> <p>§ 16 GEBÜHRENPFLLICHIGE, ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT DER GEBÜHR</p> <p>(1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 13 Abs. 5 für rückständige Gebührenansprüche.</p> | |
|---|--|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung bzw. der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße bzw. der Abmeldung.</p> <p>(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann <i>monatliche / vierteljährliche / halbjährliche</i> Vorauszahlungen verlangen.</p> <p>(4) Der Magistrat kann bestimmen, dass die aufgrund dieser Satzung erforderlichen Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abfallgebühren von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Der Dritte darf nur beauftragt werden, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und Prüfung nach den für die hessischen Gemeinden und Landkreise geltenden Vorschriften gewährleistet ist. Der Magistrat kann sich zur Erledigung der in Satz 1 genannten Aufgaben auch der Datenverarbeitungsanlagen entsprechender Dritter bedienen.</p> | <p>(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Zurverfügungstellung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Rückgabe der Sammelgefäße.</p> <p>(3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Stadt erhebt die Gebühr jährlich; sie kann monatliche / vierteljährliche / halbjährliche Vorauszahlungen verlangen.</p> <p>(4) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.</p> <p>(5) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Berechnung, die Ausfertigung und Versendung von Bescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abfallgebühren werden von der beauftragten Stadtwerke Viernheim GmbH wahrgenommen.</p> <p>§ 17 VERWALTUNGSgebÜHREN</p> <p>(1) Die Stadt erhebt für die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung gem. § 12 Abs. 2 eine Verwaltungsgebühr. Diese beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei erstmaliger Antragstellung 25,00 EUR 2. bei beantragter Verlängerung .12,50 EUR. | <p>Die bisherige Formulierung in § 15 Abs. 2 AbfS („Anmeldung bzw. Zurverfügungstellung der Sammelgefäße“) war alternativ. Dies konnte in Fällen zum Streit über die Gebührenpflicht führen, in denen bereits eine Abmeldung erfolgt, aber die Abfallgefäße noch nicht zurück gegeben waren und tatsächlich weiterbenutzt wurden. Um diesen Streit zu vermeiden, wurde die Formulierung präzisiert.</p> <p>Ist neu.</p> <p>Die Kommunalaufsicht hatte die alte Formulierung als nicht rechtskonform gerügt. Der Beauftragte muss von der Stadtverordneten-Versammlung konkret in der Abfallsatzung bestimmt werden.</p> |
|---|--|---|

| | | |
|---|---|--|
| <p>TEIL III</p> <p>§ 16 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt, 2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in das Restmüllgefäß eingibt, 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, 5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht | <p>(2) Gebührenpflichtig ist die antragstellende Person. Die Verwaltungsgebühr entsteht mit der Antragstellung und ist sofort fällig. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen wird die Befreiung vom Anschlusszwang zur Biomülleinsammlung für die Dauer von 3 Jahren unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.</p> <p>TEIL III</p> <p>§ 18 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 5 Abs. 2 oder § 6 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelgefäße oder -behälter eingibt, 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt, 3. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelgefäße nach §§ 5 Abs. 2; 6 Abs. 2 eingibt, 4. entgegen § 8 Abfälle, die anlässlich der Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätzen anfallen, nicht in die aufgestellten Gefäße (Papierkörbe) eingibt, 5. entgegen § 9 Abs. 2 Abfallgefäße zweckwidrig verwendet, | |
|---|---|--|

| | | |
|---|--|---|
| <p>unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>6. entgegen § 8 Abs. 10 Änderungen im Bedarf an Müllgefäßen der Stadt nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,</p> <p>8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Stadt mitteilt,</p> <p>10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> | <p>6. entgegen § 9 Abs. 4 geleerte Abfallgefäße nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,</p> <p>8. entgegen § 12 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,</p> <p>9. entgegen § 12 Abs. 3 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,</p> <p>10. entgegen § 13 Abs. 1 den Beauftragten des Gemeinde den Zutritt zum Grundstück verwehrt,</p> <p>11. entgegen § 13 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt,</p> <p>12. entgegen § 13 Abs. 5 die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt,</p> <p>13. entgegen § 13 Abs. 7, die dort genannten Änderungen der Gemeinde nicht unverzüglich mitteilt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 –11 können mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 50.000,- EUR, die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 12 und 13 mit einer Geldbuße von 5 EUR bis zu 10.000,- EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den</p> | <p>Die Höhe des Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten wurde an die gesetzgeberische Wertung in § 5a KAG angepasst und der dortige Bußgeldrahmen übernommen.</p> |
|---|--|---|

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt zum 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 01.01.2013 außer Kraft.

wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 17 INKRAFTTRETEN

Diese Abfallsatzung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung vom 11.12.1998, zuletzt geändert zum 01.07.2013, außer Kraft.